

4792/AB
vom 08.07.2015 zu 4971/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0133-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4971/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMMag. Dr. Axel Kassegger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „externe Beratungsunternehmen und Werbeagenturen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Beamten (inkl. der in der BMJ-Zentralstelle tätigen RichterInnen und StaatsanwältInnen) und Vertragsbediensteten in Vollbeschäftigungäquivalenten:

| Stichtag | Beamte | Vertragsbedienstete | Summe |
|----------------|--------|---------------------|--------|
| 1. Jänner 2012 | 137,50 | 80,63 | 218,13 |
| 1. Jänner 2013 | 136,50 | 82,52 | 219,02 |
| 1. Jänner 2014 | 136,00 | 80,22 | 216,22 |

Zu 4:

Die Gründe, im Einzelfall die Expertise externer Fachleute zu bestimmten Themen heranzuziehen, sind vielfältig. Grundsätzlich werden externe Berater nur hinzugezogen, wenn der Bedarf ausnahmsweise nicht (allein) durch die Fachkräfte des Ressorts abgedeckt werden kann. So kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu spezifischen (insbesondere fachfremden) Themen ausreichendes Expertenwissen im Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung steht. Ein weiterer Grund für die Inanspruchnahme externer Beratung kann darin liegen, im Einzelfall neben der Ressortsicht auch den Blickwinkel von Außenstehenden oder Betroffenen zu erheben und einzubeziehen. Auch dies erfordert die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines Beraters. Gerade im Bereich der

Verwaltungsreform und Reorganisation des Dienstbetriebes zur Effizienzsteigerung von Arbeitsabläufen bewahrt die Außenperspektive vor Betriebsblindheit und ermöglicht neue Lösungsansätze zur Erneuerung überkommener und ineffizienter Strukturen.

Zu 5 bis 7:

Angesichts der regelmäßig wiederkehrenden Anfragen über Berateraufträge erlaube ich mir hinsichtlich der Berateraufträge bis zum Jahr 2012 auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 13669/J-NR/2013 betreffend „die Kosten der Berateraufträge der Ressorts in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012“ zu verweisen.

Die Beantwortung der Anfrage 936/J-NR/2014 betreffend „Budgetaufwand für Berateraufträge“ deckt den Zeitraum bis Ende Februar 2014 ab; das weitere Jahr 2014 wird durch die Beantwortung der Anfrage Zl. 4685/J-NR/2015, betr. „Budgetaufwand für Berateraufträge im Jahr 2014“ ergänzt (der auch Beauftragungen im Jahr 2015 entnommen werden können; siehe Fragepunkte 11 und 12).

Zu 8 bis 10:

Werbeagenturen werden vom Bundesministerium für Justiz nicht eingesetzt. Soweit externe Beratertätigkeit im PR-Bereich in Anspruch genommen wurde, ist dies den unter Fragepunkten 5 bis 7 gelisteten Anfragebeantwortungen zu entnehmen.

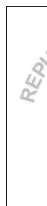
Zu 11 und 12:

Konkrete künftige Beauftragungen sind nicht absehbar. Ich verweise jedoch auf die beiden im Jahr 2015 erteilten Aufträge aus der Anfragebeantwortung zu Anfrage Zl. 4685/J-NR/2015.

Die Praxis, im Bedarfsfall (siehe Fragepunkt 4) und in Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Vorgaben die Expertise externer Fachleute einzuholen, wird aber jedenfalls aufrecht zu erhalten sein, um der Gefahr der Betriebsblindheit entgegenzuwirken und die jeweils bestmöglichen Problemlösungen zu finden.

Wien, 8. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter



REPUBLIC ÖSTERREICH
JUSTIZ
SIGNATUR

4792/AB XXV GP Anfragebeantwortung

Datum/Zeit

2015-07-08T19:52:50+02:00

3 von 3

Hinweis

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat
die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und
des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur>